

Der Genehmigungsbescheid kann bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt/Weinstraße während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Dezember 2005

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Dr. Arnold Müller

Hochschulen

9055.

Habilitationsordnung

des Fachbereichs 4: Informatik
der Universität Koblenz-Landau

Vom 28. November 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 2. März 2005 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. November 2005, Az.: 15225 Tgb. Nr. 168/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Der Fachbereich 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau erteilt die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet des Fachbereiches.

(2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach zu erlangen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfolgt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Universität in dem Fach oder Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen.

2. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

3. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und dies durch entsprechende Publikationen nachweisen. Zusätzlich muss sie oder er mindestens über eine zweijährige Erfahrung in der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen verfügen.

4. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem Habilitationsverfahren für die Disziplin, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, endgültig gescheitert ist oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule Antrag auf Habilitation im selben Fach gestellt hat.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches einzureichen. Darin ist das Fach oder Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber fügt dem Antrag bei:

1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,

2. die Promotionsurkunde (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,

3. ein Verzeichnis aller ihrer oder seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

4. ein Exemplar der Dissertation,

5. je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

6. die Zeugnisse (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) über alle nach der Reifprüfung abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen,

7. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob früher ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde und ob gleichzeitig an einer anderen Hochschule ein solcher Antrag gestellt worden ist,

8. die Habilitationsschrift in zunächst mindestens zwei gebundenen Exemplaren oder die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1 in zunächst mindestens zweifacher Ausfertigung,

9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder dem Sinne nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau gekennzeichnet hat oder bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1, die mit Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin oder dem Bewerber erbracht wurden,

10. ein Verzeichnis der an wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführten Lehrveranstaltungen,

11. einen Vorschlag für ein Mitglied des Gutachterausschusses, das dem Fachbereich 4: Informatik angehören muss.

Die in Nr. 4 und 5 genannten Unterlagen können ersatzweise in elektronischer Form beigebracht werden.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie unveröffentlicht sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.

(4) Nach Prüfung des Zulassungsantrags durch die Dekanin oder den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten über die Zulassung zur Habilitation.

(5) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgezogen werden.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen,

2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der oder dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

§ 5

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständige Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; in Ausnahmefällen kann die Habilitationsschrift auch in einer anderen Sprache abgefasst werden; hierüber entscheidet der Rat des Fachbereichs 4: Informatik. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht, muss die Bewerberin oder der Bewerber einen oder mehrere übergeordnete(n) Themenbereich(e) für die wissenschaftlichen Abhandlungen benennen, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in die Urkunde aufgenommen werden sollen; den eingereichten Abhandlungen ist eine Darstellung beizufügen, welche die thematischen Schwerpunkte und wechselseitigen Zusammenhänge der Abhandlungen sowie deren innovative Bedeutung im Fach näher erläutert und bei denjenigen Abhandlungen, die nicht in alleiniger Autorschaft verfasst worden sind, darstellt, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zustandekommen beigetragen hat.

(2) Nach der Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 4 sind weitere Exemplare der Habilitationsschrift oder jeder wissenschaftlichen Abhandlung - je eines für jede Gutachterin und jeden Gutachter - einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.

(3) Die Gutachten werden für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates vier Wochen im Dekanat des Fachbereiches zur Einsichtnahme ausgelegt. Jedes Mitglied des Kolloquiumsausschusses kann während dieser Auslagefrist schriftlich zur Habilitationsschrift oder zu den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.

(4) Sobald die Auslagefrist abgelaufen ist, entscheidet der Gutachterausschuss nach Diskussion etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 3, ob er die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen annimmt oder ablehnt. Die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen gelten als angenommen, wenn die

Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme votiert; bei Stimmengleichheit wird ein weiteres Gutachten eingeholt. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihr Votum in schriftlicher Form abgeben.

(5) Ferner macht der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers dem Kolloquiumsausschuss einen Vorschlag zum Umfang der Lehrbefähigung. Der Kolloquiumsausschuss darf von dem Vorschlag des Gutachterausschusses nur in begründeten Fällen abweichen.

(6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen; im Falle der Stimmengleichheit im Gutachterausschuss verlängert sich diese Frist wegen der Einholung eines weiteren Gutachtens um drei Monate. Die Entscheidungen werden der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidungen schriftlich bekannt.

(7) Werden die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift oder der noch nicht publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen sind Änderungen aufgrund von Hinweisen des Gutachterausschusses möglich.

§ 6

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so schlägt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb einer Frist von drei Wochen drei Themen für den Habilitationsvortrag vor. Der Gutachterausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses das gewählte Thema mit und lädt zu einem Vortrag von ca. 45 Minuten vor dem Kolloquiumsausschuss und der sonstigen Fachbereichsöffentlichkeit ein. Die schriftliche Mitteilung erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreter eröffnen. Die Hochschulöffentlichkeit kann zum Kolloquium zugelassen werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber widerspricht. Auf Antrag weiblicher Habilitandinnen wird die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs zum Vortrag und Kolloquium zugelassen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Die Bewerberin oder der Bewerber muss in Vortrag und Kolloquium ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung und ihre oder seine Eignung als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer unter Beweis stellen.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind sowie über die Denomination der Lehrbefähigung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan sofort mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4.

(5) Wird die Mehrheit in der Abstimmung nicht erreicht, so können Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 7

Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören mindestens drei Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Professorinnen, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren oder Habilitierte mit Stimmrecht an. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll dem Fachbereich 4: Informatik und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Jede oder jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Bei der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus dem Fachbereich 4: Informatik ist dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgen.

(2) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

§ 8

Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses haben außerdem das Recht der Einsichtnahme in die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen zur schriftlichen Habilitationsleistung. Dem Kolloquiumsausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Habilitierten des Fachbereichs 4: Informatik an, die hauptamtlich an der Universität Koblenz-Landau tätig sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.

(2) Beim Kolloquium sind alle Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses stimm- und rederechtigt.

(3) Am Kolloquium können die in den Rat des Fachbereichs 4: Informatik gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Studierenden mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers können auch weitere Gäste ohne Stimm- und Rederecht zugelassen werden.

(4) Nach dem Kolloquium überprüft der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen. Er entscheidet förmlich über die Verleihung der Lehrbefähigung.

§ 9

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 38 HochSchG.

(2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie die Betroffene oder den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem ihrer Mitglieder eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Die öffentliche Antrittsvorlesung soll spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Sobald die schriftlichen Habilitationsleistungen vollständig veröffentlicht sind, teilt die oder der Habilitierte der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres oder seines Vortrages mit, und diese oder dieser setzt den Termin im Einverständnis mit der oder dem Habilitierten fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11

Ergebnis der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach der öffentlichen Antrittsvorlesung der oder dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den oder die Themenbereich(e) der wissenschaftlichen Abhandlung(en) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3,
3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
5. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,

6. das Siegel der Universität sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die oder der Habilitierte das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach oder Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).

§ 13

Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruchsverfahren

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs 4: Informatik Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14

Umhabilitation

(1) Habilitierte, deren Lehrbefähigung von einer anderen Hochschule stammt, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Hierzu wird ein Gutachterausschuss gemäß § 7 eingesetzt, der die Bewerberin oder den Bewerber anhand seiner gesamten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Habilitationsschrift oder der als schriftliche Habilitationsleistung angenommenen wissenschaftlichen Abhandlungen und der zugehörigen Gutachten beurteilt.

(2) Die Gutachten, die jedes der Mitglieder des Gutachterausschusses zu verfassen hat, können in Form einer begründeten Empfehlung an den Fachbereichsrat gefasst werden. Auf einstimmigen Beschluss des Gutachterausschusses kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss gemäß § 4 befreit werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Es ist eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 10 zu halten.

(4) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellungen gemäß § 12.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);

2. durch Verzicht der oder des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs;

3. durch Umhabilitation;

4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht gemäß § 12 Abs. 2.

§ 18

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;

2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 4: Informatik die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53) außer Kraft.

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Koblenz, den 28. November 2005

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr.-Ing. Dietrich Paulus

9056.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (WI)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft

Vom 25. November 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - am 12. Oktober 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (WI)“ vom 23. August 2002 (StAnz. S. 2189) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. November 2005, Az.: 15224 Tgb-Nr. 2107/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (WI)“ vom 23. August 2002 (StAnz. S. 2189) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (WI)“ an der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft - vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Ordnung bis einschließlich Wintersemester 2009/2010 weiter.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 25. November 2005

Die Dekanin des Fachbereichs I
Management und Controlling
der Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein
Hochschule für Wirtschaft
Prof. Dr. Eveline Häusler

9057.

Berichtigung
der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Geologie/Paläontologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. August 2005 (StAnz. Nr. 34, S. 1292)

Im Anhang zu den §§ 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 lautet die achte Zeile der Tabelle richtig:

Geländeübungen	Geologischer Kartierkurs II	14 Tage	Pfl.	UE	X(4)
5. - 8. Fachsemester	Große Geländeübung	14 Tage	Pfl.	UE	X(4)
(in der vorlesungsfreien Zeit)	Geologische Geländeübungen	12 Tage	WPfl.	UE	X(5)
	Geol. Kartierübung („Diplomkartierung“)	30 Tage	Pfl.	UE	X(15)